

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Ortsgemeinde Ruschberg

vom 29.11.2000 in der Fassung vom 20.10.2006

Nr. II. 1 c der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20.10.2006



§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.1996 außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 250,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 125,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | | 500,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 250,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | | 400,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 200,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|---------------|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | | 1.000,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | | 35,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 20,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | | 500,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr | | 20,00 € |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. | | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabherstellung wird durch Dritte, in Eigenleistung oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vorgenommen; Gebühren entstehen daher nicht.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|---------------|-----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben | | 225,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 115,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | | 75,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 40,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | | 75,00 DM |
| | ab 01.01.2002 | 40,00 € |